

Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Porta Westfalica vom 08.09.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) in Verbindung mit § 61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 08.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Der Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica hat durch Untersuchungen und Messungen im Bereich der Ortsteile Nammen, Kleinenbremen und Wülpe erhebliche Fremdwasserzuflüsse festgestellt.

Die Stadt Porta Westfalica soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Die Stadt Porta Westfalica führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Die Sanierungsmaßnahmen sind in einem gesonderten Kanalsanierungskonzept festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Umfang

Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke an den in der Anlage I dieser Satzung aufgeführten Straßen, die über die öffentliche Kanalisation abwassertechnisch erschlossen sind. Der zu prüfende Bereich umfasst alle im Erdreich verlegten Abwasseranlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, Abscheideanlagen, etc.) innerhalb der Privatgrundstücke jeweils bis an die Grenze zur öffentlichen Abwasserleitung (Grundstücksgrenze).

§ 3 Fristenbestimmung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasseranlagen nach § 2 im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2009

durchzuführen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist der Stadt Porta Westfalica auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Bestandteile des Dichtheitsnachweises

Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruckprüfung durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektion wird aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen als nicht ausreichend angesehen.

Die Dichtheitsbescheinigung muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit Darstellung der Entwässerungsanlagen und Dimensionen
2. Prüfverfahren
3. Auswertung und Ergebnis der Prüfung; bei Kamerauntersuchung ist ein Video bzw. eine CD-Rom zu fertigen.

§ 5

Bestimmung der Sachkundigen

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Es werden folgende Anforderungen an die Sachkunde vorgegeben:

1. Ingenieure der entsprechenden Fachrichtung mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung;
2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung z.B. im Bereich des Installationsgewerbes oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in dieser Fachrichtung;
3. Personen die die Sachkunde über eine Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme erworben haben.
4. Unternehmen die bereits Erfahrung in der Überprüfung von Abwasseranlagen haben und über Personal mit Sachkunde nach § 5 dieser Satzung Punkt 1 bis 3 besitzen.

Der Nachweis der Sachkunde ist mit folgenden Unterlagen zu belegen:

- Zeugnisse der Abschlussprüfung
- Qualifikationsnachweise
- Bescheinigungen über die Art und Dauer des derzeit ausgeübten Berufes sowie bei Unternehmen entsprechende Referenzen
- Aufstellung der verfügbaren Untersuchungsgerätschaften

Erfüllen Unternehmen oder Sachkundige, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Porta Westfalica nicht anerkannt.

§ 5 a
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer private Abwasseranlagen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 09.09.2008

Böhme
Bürgermeister

Anlage I zu § 2, Satz 1:

Ortsteile und Straßenverzeichnis des Geltungsbereichs dieser Satzung

Kleinenbremen

Alte Straße	Im Bönsken
Alter Schulweg	Im Bruch
Am Bach	Im Großen Hof
Am Dornbach	Jägerbrink
Am Haineberg	Kleinenbremer Straße
Am Plaß	Kleiserbrink
Am Rehm	Meierkamp
Am Rott	Mittelweg
Am Steinbruch	Mühlenkamp
Am Winkel	Neue Steige
An der Höchte	Oberweg
An der Lieth	Osterwiese
An der Post	Panoramastraße
Auf der Host	Rintelner Straße
Barkser Straße	Saßmannsweg
Beerenweg	Schillingshof
Bremer Straße	Selliendorfer Straße
Brüderstraße	Sophienstraße
Bückerburger Straße	Spellmannsbrink
Deliusstraße	Stohlmannstraße
Everdingsbrink	Unterweg
Feldrain	Vorm Brink
Gärtnerweg	Wollbrechtshof
Glückaufstraße	Zum Brinkhof
Gotteshütte	Zum Papenbrink
Grillenweg	Zum Sportplatz
Hainebergstraße	Zur Rahe;
Haksgrund	

Nammen

Am Nordhang	Mesternberg
Anzenweg	Mesterngrund
Drosenbrink	Mesternstraße
Eggeweg	Nammer Berg
Fossbrink	Nammer Platz
Helmskamp	Rosental
Hennerhof	Röteweg
Hubertusweg	Steinkuhle
Im Diekhoff	Sudenburg,
Im Langenfeld	Untkenbeeke
Im Osterhoff	Untkenstraße
Kaanstraße	Westerweg

Kalkstraße
Kerkweg
Laurentiusstraße

Zur Klippe
Zur Porta
Zwischen den Gärten;

Wülpke

Ährenfeld
Am Steinbrink
Dahlienweg
Eckerngarten
Erenkamp
Gotteshütte
Grabbengrund
Grabenstraße
Grüner Hang
Hirschpfad
Im Bonhof

Im Eck
Lautenweg
Lilienstraße
Moospfad
Rintelner Straße
Rotdornweg
Vorberg
Wülpker Hang
Wülpker Straße
Zum Meierhof.